

## Merkblatt

# Buchführungsservice und Kontierung

### **Ansprechpartner: Referat Recht**

Stefanie Blümke  
Telefon: 0351 2802-187  
Fax: 0351 2802-7187  
Bluemke.stefanie@dresden.ihk.de

**Stand:** 2022

### **Hinweis:**

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

# Buchführungsservice und Kontierung

## 1. Allgemeines

Nach § 5 Steuerberatungsgesetz (StBerG) dürfen Personen, die nicht Angehörige von steuerberatenden Berufen im Sinn der §§ 3, 3 a und 4 StBerG sind, nicht geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Hierbei handelt es sich um das so genannte Buchführungsprivileg der Steuerberater.

Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme in § 6 Nr. 4 StBerG, die es auch so genannten Buchführungshelfern gestattet, **gewisse** Buchführungsaufgaben zu erbringen.

Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen selbständigen Buchführungshelfern und Steuerberatern führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Erstinformation über die rechtlichen Rahmenbedingungen, den Umfang der zulässigen Tätigkeiten und die zulässige Werbung bieten. Für Fragen, die über den Inhalt dieser Informationen hinausgehen, stehen Ihnen die Mitarbeiter der IHK Dresden gern zur Verfügung.

## 2. Gesetzliche Voraussetzungen

Selbständige Buchhaltungshelfer dürfen für andere Unternehmen, Institutionen oder Einrichtungen die Buchung laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen erledigen.

- a) Zur Aufnahme der selbständigen gewerblichen Tätigkeit als Buchführungshelfer ist eine Gewerbeanmeldung bei dem jeweils zuständigen Gewerbeamt erforderlich.

Hierfür müssen gemäß § 6 Nr. 4 StBerG folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- eine Abschlussprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Ausbildungsberuf **oder**
  - eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Beruf **oder**
  - der Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung.
  - Personen mit Bilanzbuchhalter-Prüfung sind geprüften Kaufmannsgehilfen und geprüften Fachgehilfen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe **gleichgestellt**.
  - Der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ist eine **gleichwertige** Vorbildung.
- b) Neben diesen Mindestanforderungen an die berufliche Vorbildung ist es erforderlich, dass der selbständige Buchführungshelfer eine **mindestens 16 Wochenstunden** umfassende praktische **Tätigkeit im erlernten Beruf** von **mindestens 3 Jahren** nachweisen kann.
- c) Juristische Personen, die beispielsweise als Rechenzentren tätig sind, sind Kontierern gleichgestellt, sofern ihre Dienste durch entsprechend vorgebildete Personen **verantwortlich erbracht** werden. Unter „verantwortlich erbringen“ wird verstanden, dass die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrages bei einer Person liegen, die eine ausreichende Ausbildung und berufliche Erfahrung besitzt, wie von § 6 Nr. 4 StBerG beschrieben.

## 3. Umfang der Tätigkeit

a) Erlaubte Tätigkeiten der unter § 6 Nr. 4 StBerG fallenden Personen sind:

- die laufenden Geschäftsvorfälle verbuchen,
- die der Buchung zugrunde liegenden Belege mit dem Buchungssatz versehen,
- die auflaufende Lohnbuchhaltung übernehmen und
- die Lohnsteueranmeldungen erstellen.

Zulässig sind nur **Buchführungsarbeiten** im Rahmen einer bereits **eingerichteten Buchhaltung**.

Der Buchführungshelfer darf **Kontieren**. D.h. er darf Unterlagen, die bestimmte Geschäftsvorfälle betreffen, sammeln und entscheiden, welche einzelnen Konten innerhalb der Buchhaltung von dem Vorfall betroffen sind sowie den entsprechenden Buchungssatz aufstellen.

Nach diesem Kontieren kann er korrespondierende Buchungen innerhalb der Buchhaltung durch Eintragung in den entsprechenden Konten vornehmen.

Bei der **laufenden Lohnbuchhaltung** sind folgende Einzeltätigkeiten, die keine schwerwiegende rechtliche Wertung verlangen, zugelassen:

- die Feststellung des Bruttolohnes und des Lohnzahlungszeitraumes,
- die Ermittlung des Lohnsteuerbetrages unter Berücksichtigung anteiliger Freibeträge und der in der Lohnsteuerkarte vermerkten persönlichen Daten des jeweiligen Arbeitnehmers,
- die Eintragung des Arbeitslohnes und der abzuziehenden Lohnsteuer in den Lohnkonten des Arbeitgebers sowie
- die Erstellung der dem Finanzamt einzureichenden Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers.

b) Der Buchführungshelfer darf folgende Tätigkeiten nicht ausführen:

- eine Buchhaltung einrichten, d. h. einen Kontenrahmen erstellen bzw. einen vorhandenen Standardkontenrahmen an die Bedürfnisse des Einzelfalls anpassen,
- den Jahresabschluss eines Unternehmens einschließlich der vorbereitenden Abschlussbuchungen ausführen (hierzu sind erhebliche steuer- und handelsrechtliche Kenntnisse notwendig),
- Jahressteuererklärungen erstellen,
- Steueranmeldungen anfertigen, soweit es sich nicht lediglich um Lohnsteueranmeldungen handelt,
- im Bereich der Lohnbuchhaltung Lohnkonten erschließen,
- Lohnsteuerbescheinigungen erstellen bzw. Eintragungen in die Lohnsteuerkarte vornehmen,
- Lohnzettel ausstellen und
- den nach § 42 b EStG vom Arbeitgeber vorzunehmenden Lohnsteuerjahresausgleich durchführen.

#### 4. Freie Mitarbeit bei Steuerberatern ist möglich

Die Möglichkeit freie Mitarbeiter bei Steuerberatern zu beschäftigen war nach dem alten § 7 BOSTb stark beschränkt. Es durften hierzu nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer beschäftigt werden. Praktikabel war diese Einschränkung nicht und auch stark umstritten. Nach Entscheidungen des BFH und der Intervention des Bundeskartellamtes ist eine Beschäftigung von Mitarbeitern, die keine Personen i.S. des § 56 Abs. 1 StBerG sind, jetzt zulässig. Diese Beschäftigung unterliegt allerdings der **Einschränkung nach § 17 BOSTb**. Danach dürfen freie Mitarbeiter nur weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig werden. Ein Verstoß gegen diese Bedingung ist § 160 StBerG bußgeldbewehrt.

#### 5. Werbung

Die Werbung über das eigene oder das Angebot Dritter über geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist mittlerweile grundsätzlich, soweit es sich um einen sachlichen Rahmen handelt, jedem gestattet (§ 8 Abs. 1 StBerG). D.h. eine Anzeige mit dem Angebot ist grundsätzlich erlaubt. Verboten ist und bleibt aber nach § 8 Abs. 1 S. 2 StBerG die Einzelfallwerbung. Diese Beschränkung gilt aber explizit nicht für mechanische Arbeitsgänge bei der Buchführung (§ 6 Abs. 3 StBerG) und für die in § 6 Abs. 4 StBerG genannten Tätigkeiten, soweit diese durch einen Kontierer ausgeübt werden.

Unbedingt ist darauf zu achten, dass die Werbung von Buchführungshelfern/Kontierern nicht den Eindruck erweckt, dass Tätigkeiten ausgeführt werden, die dem Buchführungsprivileg unterfallen und dem Werbenden nicht nach § 6 Nr. 4 StBerG gestattet sind. Gem. § 8 Abs. 4 StBerG darf der gem. § 6 Abs. 4 StBerG Berechtigte auf **seine Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen** hinweisen und sich als **Buchhalter** bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Anzeigen, dürfen daher den Begriff „Buchhaltung“ bzw. „Buchführung“ enthalten, aber müssen erkennbar darstellen, dass hier nur ein Teilbereich der Buchführung durchgeführt wird, um die Gefahr einer Irreführung eindeutig auszuräumen. Anderenfalls droht **eine Abmahnung** nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dies gilt besonders für die Bezeichnungen **„Buchführungsbüro“** (OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. 8. 2012 - I-20 U 122/11) **oder „Buchführungs-Service“** (BGH-Urteil vom 25.6.2015, I ZR 145/14). Zwar wurde vom BGH die Änderung des § 8 Abs. 4 StBerG umfassend bestätigt, aber er sieht trotz des Wortlautes den Werbenden in der Pflicht die Gefahr der Irreführung eindeutig zu beseitigen.

Wenn Sie mit den Tätigkeiten

- Verbuchen laufender Geschäftsvorfälle,
- Kontieren bzw.
- EDV

werben, **gehen Sie kein Risiko ein**. Möglichkeiten für die Bezeichnung Ihres Unternehmens wären beispielsweise folgende:

- Kontierer, Kontier-Service, Kontierbüro
- Buchhalter/ -in für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen
- Geprüfte/ -r Bilanzbuchhalter/ -in, Steuerfachwirt/ -in (**sofern die Voraussetzungen vorliegen**) für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen
- Lohnabrechnungsservice
- EDV-Service.

In diesem Rahmen bieten sich Stadtteilzeitungen, Wochenblätter und Fachzeitschriften der mittelständischen Gewerbe als Werbeträger an, ebenso wie z.B. ein Eintrag im Branchentelefonbuch.

## 6. Gesellschaftsform

Für die Gründung eines Buchhaltungsservice ist jede Rechtsform zulässig. Der Buchführungshelfer kann sein Unternehmen somit als Einzelunternehmer, als Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) oder als juristische Person (z. B. GmbH) betreiben.

## 7. Weitere Kontaktadressen

Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter [www.bbh.de](http://www.bbh.de)

### **Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.**

Am Propsthof 15-17

53121 Bonn

[www.bvbc.de](http://www.bvbc.de)

### **Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V., Landesverband Sachsen.**

Geschäftsstelle

Krenkelstraße 24

01309 Dresden

Tel: 03 51 47 59 17 - 25

Fax: 03 51 47 59 17 - 29

E-Mail: [Margit.Graf@bimag-dresden.de](mailto:Margit.Graf@bimag-dresden.de)

Internet: [www.bvbc-sachsen.de](http://www.bvbc-sachsen.de)